

## **Achtundvierzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS) vom 30.09.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 448) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen– Landeswassergesetz, LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24. Juni 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2015, wird wie folgt geändert:

**In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird** der Kanalanschlussbeitrag „10,90 €/m<sup>2</sup>“ durch „12,60 €/m<sup>2</sup>“ ersetzt.

### **Artikel II**

Die Achtundvierzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 30.09.2015  
Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister  
gez. Peter Wirtz